



Wirkungsbericht für die Jahre 2021 und 2022 zu den steuerlichen Massnahmen (kantonale Steuerstrategie)

27. März 2023

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Wirkungsbericht für die Jahre 2021 und 2022 zu den steuerlichen Massnahmen (kantonale Steuerstrategie) mit dem Antrag auf Eintreten

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
1.1 Auftrag	4
2. Entwicklung in Teilbereichen der Steuerstrategie	4
2.1 Finanzielle Kennzahlen	4
2.2 Bereich kantonale Steuern	4
2.3 Gemeinden	6
3. Volkswirtschaftliche Entwicklungen	7
4. Raumentwicklung und Verkehr	8
4.1 Entwicklung bei den Immobilien	8
5. Fazit der Steuerstrategie	8
6. Entwicklungen und Tendenzen im Steuerbereich	8
6.1 Interkantonaler Vergleich	8
6.2 Interkantonale Steuervergleiche – Natürliche Personen	10
6.3 Interkantonale Steuervergleiche – Juristische Personen	10
6.4 Ausblick und Tendenzen	10
6.5 Erfolgsfaktoren und Herausforderungen	12
6.6 Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen	12
Glossar	14
Anhang 1: Steuerbelastungen in den Kantonen - Einkommenssteuern	16
Anhang 2: Steuerbelastungen in den Kantonen - Vermögenssteuer	18
Anhang 3: Steuerbelastungen in den Kantonen – Gewinnsteuer	20
Anhang 4: Steuerbelastungen in den Kantonen - Kapitalsteuer	22

Zusammenfassung

Die Steuerstrategie wirkt sich für den Kanton Obwalden nach wie vor positiv aus. Dies zeigt unter anderem die Entwicklung der Steuereinnahmen sowohl auf Stufe Kanton als auch auf Stufe der Einwohnergemeinden.

Der fakturierte Steuerertrag (Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen sowie Kapital- und Gewinnsteuern der juristischen Personen) ist 2020 auf 224,6 Millionen Franken und 2021 auf 236,7 Millionen Franken angewachsen (2005: 154,7 Millionen Franken).

Die mittelfristige Entwicklung (2018 bis 2022) ist bei allen Einwohnergemeinden positiv. Kurzfristig (2021 bis 2022) entwickelten sich die beiden Einwohnergemeinden Sarnen und Lungern negativ. Insgesamt ist die Entwicklung der Steuereinnahmen, trotz der Corona-Pandemie, sehr erfreulich.

Die Entwicklungen in den Zentralschweizer Kantone sowie national und international deuten darauf hin, dass sich der Steuerwettbewerb international und auch interkantonal zunehmend verschärfen wird.

Im Jahr 2006 wurde die Steuerstrategie Obwalden erfolgreich gestartet. Der Kanton Obwalden hat sich unterdessen sehr positiv entwickelt und wurde von einem finanzschwachen zu einem NFA-Geberkanton. Er verfügt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen über ein attraktives steuerliches Umfeld. Selbstverständlich hat auch das erfreuliche allgemeine Wirtschaftswachstum über diese Zeit zur positiven Entwicklung beigetragen. In Zukunft soll die Thematik der Standortattraktivität breiter betrachtet werden. Der Regierungsrat prüft deshalb, wie die bisherige Steuerstrategie abgeschlossen und in eine neue, breitere "Standortstrategie" überführt werden kann.

1. Einleitung

1.1 Auftrag

Gemäss Art. 320 des kantonalen Steuergesetzes (StG; GDB 641.4) beobachtet und analysiert der Regierungsrat die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden mindestens alle zwei Jahre Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen. Entsprechend umfasst dieser Wirkungsbericht die Jahre 2021 und 2022.

Ziel dieses Berichts ist es, möglichst kompakt und aussagekräftig über die Entwicklung der Steuererträge für die Jahre 2021 und 2022 Auskunft zu geben. Weiter soll der Bericht aufzeigen, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und allenfalls konkrete Vorschläge unterbreiten.

Der Wirkungsbericht wurde im Vergleich zur letzten Berichtsperiode leicht überarbeitet. Ziel dieser Überarbeitung war es, den Bericht kürzer und aussagekräftiger zu gestalten. Es wird vermehrt auf die Anhänge sowie auch auf Tabellen und Informationen im Geschäftsbericht verwiesen. Zusätzlich wurde der Bereich Entwicklung und Tendenzen im Steuerbereich ausgebaut.

2. Entwicklung in Teilbereichen der Steuerstrategie

2.1 Finanzielle Kennzahlen

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Ressourcen-Index des Bundes		Der Kanton Obwalden wurde 2018 zum Geberkanton. Der Ressourcen-Index fusst im Jahr 2022 auf dem gleichen Wert wie 2018. Mit dem Ressourcenindex von 102,4 Punkten im Jahr 2022 ist der Kanton Obwalden weiterhin der 7. stärkste Kanton.	Tab. 1
NFA		Der Kanton zahlt 2022 Fr. 1 542 497.00 in den Ressourcenausgleich ein. Die Einwohnergemeinden beteiligten sich im Jahr 2022 am Ressourcenausgleich in der Höhe von Fr. 865 931.00.	Tab. 2
Direkte Bundessteuer		Die Steuereingänge der Direkten Bundessteuer haben sich im Kanton Obwalden wie folgt entwickelt (Zeitraum pro Jahr: Dezember Vorjahr bis November des jeweiligen Jahres) - Vergleich 2021 zu 2022: - 9,8 Prozent; - Vergleich 2020 zu 2021: + 17,4 Prozent.	Tab. 3

 Die überwachte Grösse ist unkritisch

2.2 Bereich kantonale Steuern

2.2.1 Allgemein

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Kantonaler Steuerertrag		2008 betrug der Nettosteuerertrag 63,0 Millionen Franken und 2022 110,7 Millionen Franken. Gegenüber dem Jahr 2021 sank der Nettosteuerertrag leicht (-0,2 Millionen Franken)	Tab. 17

 Die überwachte Grösse ist unkritisch

2.2.2 Natürliche Personen

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Entwicklung der steuerbaren Einkommen nach Einkommensstufen		2001 betrug das steuerbare Einkommen gesamthaft 777 Millionen Franken, 1,252 Milliarden Franken im 2020 und 1,237 Milliarden Franken im 2021. Bereinigt um den Freibetrag von 10 000 Franken würde das steuerbare Einkommen 2021 gar 1,450 Milliarden Franken betragen.	Tab. 5/6
Anzahl Steuerpflichtige		Die Anzahl Steuerpflichtiger mit Wohnsitz im Kanton Obwalden hat sich von 18 063 (2001) auf 23 073 (2021) erhöht. Gegenüber dem Jahr 2019 ist dies ein leichter Anstieg an Steuerpflichtigen. In Anlehnung an die Langfriststrategie 2022+, welche „Qualität vor Quantität“ setzt, wird diese Entwicklung als gut bezeichnet.	Tab. 7
Entwicklung des steuerbaren Vermögens nach Vermögensstufen		2001 betrug das steuerbare Vermögen gesamthaft 2,946 Milliarden Franken, 16,639 Milliarden Franken im 2020 und 17,149 Milliarden Franken im 2021.	Tab. 9/10

 Die überwachte Grösse ist unkritisch

2.2.3 Juristische Personen

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Entwicklung des steuerbaren Gewinns nach Gewinnstufen		Die steuerbaren Reingewinne von Steuerpflichtigen mit Sitz im Kanton Obwalden haben sich weiterhin positiv entwickelt. 2001 betrug die steuerbaren Reingewinne gesamthaft 90 Millionen Franken und 685 Millionen Franken im Jahr 2020. Mit Gesetzesrevision per 1. Januar 2020 wurde nebst der Einführung der STAF-Instrumente unter anderem die Kapitalsteuer von 0,02 Prozent auf 0,001 Prozent reduziert. Diese schweizweit tiefste Kapitalsteuer ist ein wichtiges Argument bei der Ansiedlung von neuen juristischen Personen sowie auch für die Verhinderung von Wegzügen der bisherigen Statusgesellschaften.	Tab. 11
Anzahl Steuerpflichtige		Die Anzahl Steuerpflichtiger hat sich von 1 412 (2001) auf 3 774 (2020) erhöht. Die Zahl der Steuerpflichtigen hält sich seit 2018 sehr stabil.	Tab. 12

 Die überwachte Grösse ist unkritisch

2.3 Gemeinden

2.3.1 Entwicklung der Staatssteuern je Gemeinde 2018 bis 2022 (mittelfristig)

Gemeinde	Status	Kommentar	Beilage
Sarnen		Zunahme zwischen 2018 bis 2022 um 5,3 Millionen Franken auf 38,99 Millionen Franken. Gegenüber 2021 ist der Steuerertrag allerdings um 4,5 Millionen Franken gesunken.	Tab. 17
Kerns		Kontinuierliche Zunahme der Steuererträge zwischen 2018 bis 2022 um 3,8 Millionen Franken auf 13,5 Millionen Franken.	Tab. 17
Sachseln		Zunahme der Steuererträge zwischen 2018 bis 2022 um 1,8 Millionen Franken auf 13,2 Millionen Franken, wobei der Höchstwert im Jahr 2020 erreicht wurde.	Tab. 17
Alpnach		Zunahme der Steuererträge zwischen 2018 bis 2022 um 3,5 Millionen auf 14,7 Millionen Franken.	Tab. 17
Giswil		Stetige Zunahme zwischen 2018 bis 2022 um 1,6 Millionen auf 7,1 Millionen Franken.	Tab. 17
Lungern		Zunahme zwischen 2018 bis 2022 um 0,4 Millionen auf 4,7 Millionen Franken. Höchstwert wurde im Jahr 2021 mit 5,0 Millionen Franken erreicht.	Tab. 17
Engelberg		Zunahme zwischen 2018 bis 2022 um 5,0 Millionen auf 18,4 Millionen Franken. Höchstwert wurde im Jahr 2020 mit 19,1 Millionen Franken erreicht.	Tab. 17

Bewertung (seit der Steuerperiode 2020 beträgt der Staatssteuerfuss bei den natürlichen Personen 3,25 Einheiten (vorher 2,95) bzw. der Anteil bei den juristischen Personen 48 Prozent (vorher 40 Prozent):

Zunahme: 

2.3.2 Entwicklung der Staatssteuern je Gemeinde von 2021 auf 2022 (kurzfristig)

Gemeinde	Status	Kommentar	Beilage
Sarnen		Rückgang um 4,5 Millionen Franken.	Tab. 17
Kerns		Anstieg um 1,4 Millionen Franken.	Tab. 17
Sachseln		Anstieg um 0,4 Millionen Franken.	Tab. 17
Alpnach		Anstieg um 1,5 Millionen Franken.	Tab. 17
Giswil		Anstieg um 0,4 Millionen Franken.	Tab. 17
Lungern		Rückgang um 0,3 Millionen Franken.	Tab. 17
Engelberg		Anstieg um 0,8 Millionen Franken.	Tab. 17

Bemerkung: seit der Steuerperiode 2020 beträgt der Staatssteuerfuss bei den natürlichen Personen 3,25 Einheiten (vorher 2,95) bzw. der Anteil bei den juristischen Personen 48 Prozent (vorher 40 Prozent):

Zunahme: 

Abnahme: 

Fazit

Die stärksten prozentualen Steigerungen der Steuereinnahmen sind bei den Einwohnergemeinden Kerns und Alpnach auszumachen. Ein grosser Rückgang der Steuereinnahmen erfolgte bei der Einwohnergemeinde Sarnen aufgrund von ausserordentlichen Einmalereignissen. Dies ist

auch der Hauptgrund, weshalb gesamthaft gesehen ein leichter Rückgang der Total-Steuereinnahmen zwischen dem Jahr 2021 und 2022 zu verzeichnen ist.

2.3.3 Entwicklung der Steuerfüsse und der Steuerkraft nach Finanzausgleich

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Steuerkraft nach Finanzausgleich		Im Jahr 2022 haben nach dem Finanzausgleich die Nehmergemeinden einen Index von 84,95 Prozent, was fast dem im Gesetz geforderten Ausgleich von 85 Prozent entspricht. Gegenüber dem Vorjahr hat die Summe des Ressourcenausgleichs abgenommen.	Tab. 15
Steuerfüsse		Die Einwohergemeinden stehen auf einer finanziell soliden Basis. Sie konnten ihre Steuerfüsse dauerhaft senken oder einen beschränkten Steuerrabatt gewähren. Dazu wird auf die Internetseite www.ow.ch , Verwaltung, Publikationen, Stichwort "Steuerfüsse" verwiesen.	

 Die überwachte Grösse ist unkritisch

3. Volkswirtschaftliche Entwicklungen

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Bevölkerungsentwicklung		Die Wohnbevölkerung in Obwalden ist zwischen 2021 und 2022 um 265 Personen gewachsen. Dazu wird auf die Bevölkerungsstatistik unter www.ow.ch , Publikationen, Wohnbevölkerung verwiesen.	
Handelsregistereinträge		Seit dem Start der kantonalen Steuerstrategie 2006 hat sich die Zahl der eingetragenen Rechtseinheiten mehr als verdoppelt. In den Jahren 2021 und 2022 ist die Zahl der Einträge leicht angestiegen. Der Zuwachs war im Zentralschweizer Vergleich durchschnittlich.	Tab. 16
CS-Standortqualitätsindikator ¹		Der Kanton Obwalden befindet sich beim Standortqualitätsfaktor 2022 auf dem 12. Rang.	

 Die überwachte Grösse ist unkritisch

¹ Quelle: Standortqualität 2022 der CREDIT SUISSE vom August 2022

4. Raumentwicklung und Verkehr

4.1 Entwicklung bei den Immobilien

Thema	Status	Kommentar	Beilage
Entwicklung der Preise für Einfamilienhäuser ²		Die Preise für Einfamilienhäuser sind innert Jahresfrist seit Herbst 2021 um 5,2 Prozent gestiegen (schweizweit 6,7 Prozent) Die Nachfrage nach Einfamilienhäusern ist immer noch gross, trotz steigender Hypothekarzinsen.	
Entwicklung der Preise für Eigentumswohnungen ²		Im Bereich Eigentumswohnungen stiegen die Preise seit September 2021 bis September 2022 um 3 Prozent (schweizweit 4 Prozent).	
Entwicklung der Wohnungsmieten 2022 ³		Bei den Marktmieten im Kanton Obwalden wurde der ab Mitte 2015 zu beobachtende Negativtrend gestoppt. Seit dem vierten Quartal 2020 zeigt die Kurve nach oben und die Preise gewannen wieder an Höhe. Während schweizweit die Abschlussmieten im Vergleich zum Vorjahresquartal um 0,9 Prozent zunahmen, legten die Marktmieten im Kanton Obwalden um 2,7 Prozent zu. Diese Preisentwicklung ist vor allem auf den Altbau-Bereich zurückzuführen.	
Leerwohnungsbestände ²		Im Kanton Obwalden verharrt die Leerwohnungsziffer per Ende November 2022 auf einem rekordtiefen Niveau von knapp 0,5 Prozent.	

 Die überwachte Grösse ist teilweise kritisch; kann vom jedoch Kanton nicht beeinflusst werden

 Die überwachte Grösse ist kritisch; kann vom Kanton jedoch nicht beeinflusst werden

4.1.1 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs

Zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wird auf den Geschäftsbericht 2022 des Regierungsrats Seite 277 verwiesen.

5. Fazit der Steuerstrategie

Die Steuerstrategie hat nach wie vor spürbar positive Effekte auf die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons Obwalden. Insbesondere die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer per 1. Januar 2017 sowie die Implementierung der STAF-Instrumente⁴ bei der Umsetzung der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) werden positiv wahrgenommen. Der Kanton Obwalden verfügt über konkurrenzfähige steuerliche Bedingungen sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.

6. Entwicklungen und Tendenzen im Steuerbereich

6.1 Interkantonaler Vergleich

6.1.1 Kanton Uri

Derzeit ist im Kanton Uri keine Steuergesetzrevision geplant.

6.1.2 Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz entlastete mit der 14. Teilrevision des Steuergesetzes die unteren und mittleren Einkommen. Diese Entlastung entstand aufgrund der Initiative "Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)", welche im Juni 2019 eingereicht wurde. Der Gegenvorschlag der Schwyzer Regierung zur Initiative beinhaltet die Einführung eines neuen Abzuges,

² OKB-Eigenheimindex November 2022

³ Bericht Fahrländer und Partner AG Februar 2023

⁴ STAF-Instrumente: Einführung einer Patentbox, zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung, Step-Up für den Übergang der Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung etc.

mit dem auf die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gezielter Rücksicht genommen werden kann. Die neu eingeführten degressiven Entlastungsabzüge greifen erstmals in der Steuerperiode 2022.

6.1.3 Kanton Nidwalden

Der Kanton Nidwalden hat per 1. Januar 2023 die Folgen der kalten Progression ausgeglichen. Durch diesen Ausgleich kommt es zu Tarifierpassungen über alle Stufen. Steuerpflichtige Personen zahlen neu erst Steuern ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 11 200.– (bisher Fr. 10 900.–). Der Höchstsatz wird neu erst ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 160 300.– erreicht (bisher Fr. 155 800.–). Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen wie bisher mit dem Divisor 1,85 geteilt. Teuerungsbedingt angepasst wurden auch die Sozialabzüge sowie die Allgemeinen Abzüge.

6.1.4 Kanton Luzern

Mit Beschluss vom 8. November 2022 ermächtigte der Regierungsrat das Finanzdepartement, den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) in die Vernehmlassung zu geben. Vorgeschlagen werden im Wesentlichen gezielte Entlastungen bei natürlichen Personen mit tiefem Einkommen, bei Familien mit Kindern und bei Vorsorgeleistungen in Kapitalform. Ferner soll die Attraktivität des Kantons Luzern für juristische Personen durch geeignete Massnahmen gestärkt werden. Vorgesehen sind insbesondere folgende Massnahmen:

- neuer degressiver Sozialabzug für tiefe Einkommen;
- Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzuges auf neu Fr. 10 000.–; bei Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort wie bisher Fr. 12 800.–;
- Erhöhung des Abzuges für Drittbetreuung von Kindern von bisher Fr. 6 000.– auf neu Fr. 25 000.–;
- neuer zivilstandsunabhängiger Tarif für Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge;
- Einführung einer festen Kapitalsteuer von 0,01 Prozent für das gesamte steuerbare Eigenkapital;
- Patentbox mit einer Einführung von neu 90 Prozent (bisher 10 Prozent);
- Optionaler, zusätzlicher Abzug von 50 Prozent des Aufwands für Forschung und Entwicklung.

6.1.5 Kanton Zug

Am 4. Oktober 2022 verabschiedete der Regierungsrat die 8. Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung verabschiedet. Mit der Vorlage sollen insbesondere mehrere vom Kantonsrat für teilerheblich erklärte Motionen im Bereich der Kinderbetreuungskosten und der Vermögenssteuer umgesetzt werden. Vorgesehen sind etwa:

- Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 6 000.– auf Fr. 25 000.–;
- Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 6 000.– auf Fr. 12 000.–;
- Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer;
- Senkung der Vermögenssteuertarife um jeweils 20 Prozent.

Zudem sollen die Einkommenssteuertarife um jeweils fünf Prozent gesenkt und die im Rahmen der steuerlichen Corona-Massnahmen erhöhten persönlichen Abzüge unbefristet beibehalten werden. Ferner sollen die Einwohnergemeinden aus der Mitfinanzierung der Zuger Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) entlassen werden, wohingegen die Mehreinnahmen aus der künftigen OECD-Mindeststeuer beim Kanton verbleiben sollen. Schliesslich sollen harmonisierungsrechtliche Vorgaben im kantonalen Recht nachgeführt werden.

6.2 Interkantonale Steuervergleiche – Natürliche Personen

Die Steuerbelastungen (Bund, Kanton, Gemeinden) für die Bereiche Einkommenssteuern, Vermögenssteuer, Besteuerung von Kapitalleistung aus Vorsorge sind in den Anhängen 1 und 2 dargestellt.

Mit einer Steuerbelastung von 24,3 Prozent im Bereich der Einkommenssteuer ist der Kanton Obwalden schweizweit auf Rang 5 und bei der Vermögenssteuer auf Rang 3 der tiefsten Belastungen platziert. Die getroffenen steuerlichen Massnahmen der letzten Jahre haben hier eine optimale Grundlage für Neuansiedlungen geschaffen. Aber auch das bereits vorhandene Steuersubstrat konnte gehalten werden.

6.3 Interkantonale Steuervergleiche – Juristische Personen

Die Steuerbelastungen in Bezug auf die Gewinnsteuer und die Kapitalsteuer werden im Anhang 3 und 4 dargestellt. Mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinden) von 12,74 Prozent ist der Kanton Obwalden in der vorderen Hälfte der Rangliste positioniert. Die Abstände der einzelnen Steuerbelastungen sind jedoch sehr marginal. Bei der Kapitalsteuer verfügt der Kanton Obwalden mit einer Steuerbelastung von 0,001 Prozent über die schweizweit tiefste Belastung.

Im Bereich der juristischen Personen kann der Kanton Obwalden attraktive und solide steuerliche Grundlagen anbieten, dies unter anderem weil die Ausgestaltung der Patentbox sowie des zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs optimal strukturiert sind.

6.4 Ausblick und Tendenzen

6.4.1 National

Nationale Steuervorlagen haben derzeit einen schwierigen Stand. So wurde an der Urne die Reform zur Verrechnungssteuer sowie die Abschaffung der Stempelsteuer abgelehnt. Derzeit intensiv diskutiert wird die Einführung der nationalen Ergänzungssteuer (OECD-Mindestbesteuerung). Hierzu wird auf den Punkt 6.4.2 verwiesen.

Ebenso wurde per 16. März 2023 die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung abgeschlossen. Der Bundesrat wird die Vernehmlassungsantworten auswerten und gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage ausarbeiten, die er noch in diesem Jahr dem Parlament vorlegen will.

6.4.2 International

Die Wirtschaftspolitik der Schweiz war in den vergangenen Jahrzehnten äusserst erfolgreich, woran wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen einen wesentlichen Anteil hatten. Unter anderem haben sich viele international tätige Unternehmen hier angesiedelt und sowohl direkt als auch indirekt zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen. Diese Unternehmen tragen beträchtlich zum Gewinnsteueraufkommen bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zu den Sozialversicherungsabgaben bei.

Angesichts des intensiven internationalen Standortwettbewerbs sieht sich die Schweiz regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Im Steuerbereich beschloss das Parlament hierzu zuletzt die Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF, die im Jahr 2020 in Kraft getreten ist. Mit jener Reform hob die Schweiz steuerliche Sonderregelungen für Holding- und andere Gesellschaften auf, die international nicht mehr akzeptiert werden. Im Gegenzug senkten zahlreiche Kantone ihre Gewinnsteuersätze. Es gelang damit, die volkswirtschaftlichen und fiskalischen Interessen der Schweiz zu wahren. Neueste Entwicklungen bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der G20 machen es jedoch aus Sicht des Bundesrats erforderlich, das schweizerische Unternehmenssteuerrecht erneut weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig hat sich die Debatte um das internationale Unternehmenssteuerrecht in den vergangenen Jahren intensiviert. Die G20-Staaten haben es zu einer ihrer Prioritäten erklärt, die

Steuerplanungsmöglichkeiten für Unternehmensgruppen und den internationalen Steuerwettbewerb einzuschränken. Seit nunmehr bald zehn Jahren befassen sich die OECD und die G20 (nachfolgend OECD/G20) mit den steuerlichen Herausforderungen aus der Digitalisierung der Wirtschaft. Ein Resultat ist das derzeit wohl bedeutendste Projekt in der internationalen Steuerpolitik, das sog. OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (OECD/G20-Projekt). Dieses gliedert sich in zwei Säulen:

- Mit der *Säule 1* sollen Marktstaaten einen höheren Anteil des Gewinns grosser Unternehmensgruppen besteuern können. Das bedeutet, dass die Gewinne in einem stärkeren Masse in jenem Staat besteuert werden, wo sie anfallen und weniger dort, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Unter diese Regelung fallen jedoch nur Konzerne mit einer Gewinnmarge von mehr als zehn Prozent und einem Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro pro Jahr. Ausgenommen davon sind die Bereiche des Rohstoffabbaus sowie gewisse regulierte Finanzdienstleistungen. Insgesamt dürften davon rund 100 Unternehmensgruppen weltweit betroffen sein, wovon rund fünf ihren Sitz in der Schweiz haben.
Für die Umsetzung der Säule 1 ist ein multilaterales Abkommen notwendig, das der anschliessenden Ratifizierung durch die teilnehmenden Staaten bedarf.
- Mit der *Säule 2* soll eine Mindestbesteuerung für grosse Unternehmensgruppen eingeführt werden. Betroffen davon sind international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro. Diese Unternehmensgruppen sollen eine Besteuerung von mindestens 15 Prozent pro Staat ausweisen müssen. Liegt die Besteuerung in einem Staat unter diesen 15 Prozent, unterliegt der Gewinn aller Geschäftseinheiten in einem anderen Staat einer zusätzlichen Besteuerung in der Höhe der Differenz zur Mindestbesteuerung von 15 Prozent.

Die Arbeiten an Säule 2 sind auf Stufe der OECD weit fortgeschritten und deren Umsetzung durch zahlreiche Länder steht bevor. Die Schweiz kann nicht verhindern, dass gewisse hier tätige Unternehmensgruppen künftig einer höheren Steuerbelastung unterliegen. Sie kann aber ihre Interessen wahren, indem sie die neuen Regeln in ihr Recht einführt, auch wenn dazu keine rechtliche oder politische Verpflichtung besteht.

Die Bundesversammlung beschloss als Reaktion eine Anpassung der Bundesverfassung⁵, wonach die Schweiz mittels einer Ergänzungssteuer auf ihrem Gebiet die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen und Geschäftseinheiten sicherstellt (CH-Ergänzungssteuer). Ferner soll sie von den neuen Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung im Ausland nicht erreicht (sogenannte „Income Inclusion Rule“ - IIR und „Undertaxed Payment Rule“ - UTPR). Damit werden die zusätzlichen Steuereinnahmen nicht anderen Staaten, sondern der Schweiz zufließen und die hier ansässigen Unternehmen können vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland geschützt werden. Verfügt eine Unternehmensgruppe über mehrere Einheiten in der Schweiz, werden diejenigen Geschäftseinheiten besteuert, die im Einzelfall die Unterschreitung der Mindestbesteuerung mitverursacht haben.

Bei der im Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vorgesehenen Ergänzungssteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Bundessteuer. Sie ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der neuen Regeln fallen, d.h. einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten. Die heutige Gewinnsteuer von Bund und Kantonen wird parallel dazu für alle Unternehmen unverändert weitergeführt. Die Ergänzungssteuer soll von den Kantonen veranlagt und bezogen werden, wobei die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen zufließen sollen. Die übrigen Einnahmen

⁵ Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16. Dezember 2022, BBl 2022 3216

gehen an den Bund. Mit dieser föderalistisch geprägten Umsetzung besteht weiterhin ein Anreiz für die Kantone, wettbewerbsfähige Steuerbelastungen anzubieten. Gleichzeitig werden die zusätzlichen Steuereinnahmen der Kantone im Nationalen Finanzausgleich (NFA) berücksichtigt. Die eidg. Volksabstimmung zu dieser Vorlage findet am 18. Juni 2023 statt.

6.5 Erfolgsfaktoren und Herausforderungen

Knapp 97 Prozent der primär Steuerpflichtigen natürlichen Personen reichen ihre Steuererklärungen vollelektronisch ein. Schweizweit ist der Kanton Obwalden damit auf Platz 1. Auch im europäischen Vergleich belegt der Kanton Obwalden mit dieser Quote einen Spitzenplatz. Die Innovation in die Digitalisierung wird von allen Beteiligten positiv gewertet. Hier gilt es weiterhin innovativ zu sein und die Möglichkeiten, die sich im Digitalisierungsbereich bieten, mit dem grösstmöglichen Kundennutzen konsequent weiterzuentwickeln und zeitnah umzusetzen.

Die kantonale Verwaltung hebt sich mit der Kundenfreundlichkeit und den kurzen Bearbeitungszeiten positiv von anderen Kantonen ab. Die schlanke Struktur und die kurzen Wege innerhalb der Verwaltung sind ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber grossen Kantonen. Dieser Vorteil muss unbedingt beibehalten werden und ist ein wichtiger Bestandteil des Ziels: „Der Kanton Obwalden soll weiterhin ein attraktiver Standort mit steuerlich optimalen Rahmenbedingungen bleiben“. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ämtern soll weiter gestärkt und gefördert werden.

Der internationale und interkantonale Steuerwettbewerb nimmt zu. Für erfolgreiche Ansiedlungen müssen immer mehr Ressourcen seitens des Vereins Standort Promotion in Obwalden eingesetzt werden. Die jeweils involvierten kantonalen Ämter (zum Beispiel Steuerverwaltung, Abteilung Migration) unterstützen diese mit ihren Fachkompetenzen.

6.6 Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Seit 2006 wird die Steuerstrategie Obwalden mit der Umsetzung von vielen steuerlichen Massnahmen aktiv gelebt. Der Kanton Obwalden hat sich seither von einem finanzschwachen zu einem finanziell solid aufgestellten Kanton entwickelt. Ebenso ist der Kanton Obwalden der erste Kanton, der sich beim Nationalen Finanzausgleich (NFA) von einem Nehmerkanton zu einem Geberkanton entwickelt hat. Grundlage für diesen Erfolg ist unter anderem, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen erfolgreich ausgestaltet wurden. Aber auch das allgemeine Wirtschaftswachstum hat einen wesentlichen Teil zum Erfolg beigetragen. Dies wird in einer Studie von Dr. Isabel Martinez entsprechend ausgeführt und erläutert⁶.

Die Entwicklung in den umliegenden Zentralschweizer Kantonen, aber auch national haben gezeigt, dass sich der Steuerwettbewerb zunehmend verschärft und teilweise an seine Grenzen kommt. Viele Kantone haben ihre Steuern in den letzten Jahren ebenfalls reduziert, um mithalten zu können. Der Kanton Obwalden hält sich im schweizweiten Vergleich bezüglich der Steuerbelastung in nahezu allen Bereichen bei den Kantonen mit der tiefsten Belastung. Grosse "Würfe" im Steuerbereich scheinen aus heutiger Sicht kaum mehr möglich, sondern es geht inskünftig wohl eher um die stete Weiterentwicklung und Optimierung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Der Regierungsrat prüft derzeit Möglichkeiten, wie die bisherige Steuerstrategie abgeschlossen und in eine neue, breiter aufgestellte "Standortstrategie" überführt werden kann. Mit dieser Standortstrategie sollen weitere Bereiche intensiv auf mögliches Potential zur Förderung des Standorts Obwalden geprüft werden, wobei die steuerlichen Veränderungen laufend miteinbezogen und die Voraussetzungen gegebenenfalls optimiert werden. Ziel ist es, dass der Kanton Obwalden ein attraktiver Standort sowohl für natürliche als auch für juristische Personen bleibt.

⁶ <https://cepr.org/voxeu/columns/top-earners-relocate-lower-taxes-simply-lowering-income-tax-rates-might-not-be>

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Tabellen 1 bis 17
- Anhänge 1 bis 4 zu den interkantonalen Steuervergleichen

Glossar

Anzahl Steuerpflichtige

Natürliche Personen: Die Anzahl setzt sich zusammen aus allen volljährigen natürlichen Personen, welche im Kanton Obwalden primär oder sekundär steuerpflichtig sind. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe/Partnerschaft leben, gelten als eine steuerpflichtige Person.

Direkte Bundessteuer

Für die Privatpersonen (natürliche Personen) wird die direkte Bundessteuer auf dem steuerbaren Einkommen (Einkommenssteuer) erhoben, für die Unternehmen und Gesellschaften (juristische Personen) auf dem steuerbaren Reingewinn (Gewinnsteuer). Sie wird von den Kantonen zugunsten des Bundes veranlagt und bezogen. Als Entschädigung erhält der Kanton seit 2020 21,2 Prozent der vereinnahmten Steuern.

Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer berechnet sich in einem ersten Schritt aus dem steuerbaren Einkommen multipliziert mit 1,8 Prozent (vgl. Art. 38 Abs. 1 StG). Dieser Betrag nennt sich die einfache Steuer und wird in einem zweiten Schritt mit dem Steuerfuss des Kantons, der Einwohner- und/oder Kirchgemeinde multipliziert. Dies ergibt die geschuldete Steuer. Beispiel:

	steuerbares Einkommen	Multiplikator	einfache Steuer	Steuerfuss	geschuldete Steuer
einfache Steuer	50 000.–	1,80 %	900.–		
Kanton (inkl. Zwecksteuer Hochwasser)			"	3.35	3 015.–
Kirchgemeinde			"	0.54	486.–
Einwohnergemeinde (Beispiel Sarnen)			"	3.76	3 384.–
Steuerbetrag total					6 885.–

Fakturierte Steuern

Die fakturierten Steuern beinhalten nur die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Es gehören die Gemeinde-, Kantons- und Kirchensteuern für eine bestimmte Steuerperiode (Steuerjahr) ohne allfällige Erlasse oder Abschreibungen dazu.

Gewinnsteuer

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der steuerbare Reingewinn von Gesellschaften. Das Steuergesetz des Kantons Obwalden kennt für die Gewinn- und Kapitalsteuer von juristischen Personen den Einheitssteuersatz, welcher sich in einem Prozentsatz des steuerbaren Reingewinns oder Kapitals berechnet. Eine weitere Multiplikation mit dem Steuerfuss erübrigt sich, weshalb es auch keine einfache Steuer gibt.

Juristische Personen

Die Anzahl setzt sich zusammen aus allen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen und Korporationen, welche im Kanton Obwalden primär oder sekundär steuerpflichtig sind.

Kantonaler Steuerertrag

Der kantonale Steuerertrag beinhaltet immer die effektiven Steuereinnahmen während eines bestimmten Kalenderjahrs, dies unabhängig von der Steuerperiode. Im kantonalen Steuerertrag sind folgende Steuern enthalten: Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen,

Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, Nachsteuern (ist kein Steuerertrag), Quellensteuern, Kapitalabfindungen, allfällige Abschreibungen und Erlasse, Grundstück- und Handänderungssteuern. Nicht enthalten ist der Kantonsanteil der direkten Bundessteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, beinhaltet dieser Bericht jeweils nur den kantonalen Steuerertrag (ohne Einwohner- und Kirchgemeinden).

NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) löste das alte, intransparente Finanzausgleichssystem ab und beinhaltet folgende Hauptmassnahmen:

- Ressourcenausgleich zwischen den Kantonen sichert jedem Kanton ein Minimum an eigenen Geldmitteln zu. Ein Kanton mit hohem Ressourcenpotenzial muss dabei Geld in den Ausgleich einbezahlen, während Kantone mit geringem Ressourcenpotenzial finanzielle Mittel erhalten.
- Lastenausgleich zugunsten benachteiligter Regionen.

Ressourcenindex

Der Ressourcenindex bildet die Grundlage für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich der NFA. Der Ressourcenindex soll das Ressourcenpotenzial der Kantone – d. h. die fiskalisch ausschöpfbaren finanziellen Ressourcen eines Kantons – im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt abbilden. Durch die strenge Fokussierung auf die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons gibt der Ressourcenindex direkt Aufschluss über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt.

Steuerbares Einkommen

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens dienen sämtliche Einkünfte einer natürlichen Person. Davon können gewisse Auslagen und Pauschalen in Abzug gebracht werden.

Steuerfuss

Der Steuerfuss multipliziert mit der einfachen Steuer ergibt die geschuldete Steuer. Es wird jeweils ein individueller Steuerfuss für den Kanton, die Einwohner- und die Kirchgemeinden festgesetzt.

Steuerkraft

Die Steuerkraft errechnet sich aus dem Durchschnitt der fakturierten Steuern der zwei Vorjahre pro Steuereinheit und Einwohner einer Gemeinde im Vergleich zu den anderen Gemeinden. Sie umfasst die Steuer sowohl für die natürlichen als auch die juristischen Personen, die Grundstückgewinn-, Handänderungssteuer und Bussen.

Steuerperiode

Zeitraum, für den die Steuer geschuldet ist. Die Steuerperiode deckt sich bei natürlichen Personen mit dem Kalenderjahr. Es wird deshalb auch vom Steuerjahr gesprochen.

Anhang 1: Steuerbelastungen in den Kantonen - Einkommenssteuern

Steuerbelastungen in den Kantonen Einkommensteuern nat. Personen 2022

Maximale Steuerbelastung

Die nachfolgenden Berechnungen stellen die maximale Steuerbelastung (Grenzsteuersatz) in % des steuerbaren Einkommens ordentlich veranlagter natürlicher Personen, inklusive Bundessteuer, jedoch ohne Kirchen-, Vermögen-, Kopf-, Personal-, Feuerwehsteuer und dergleichen für die Steuerperiode 2022 dar. Die Angaben beziehen sich auf alleinstehende Personen ohne Kinder und unterstützungsbedürftige Personen. Es wird jeweils die Steuerbelastung am Hauptort und in der Gemeinde mit der höchsten bzw. tiefsten Belastung gezeigt. Stand der Berechnungen: Dezember 2022.

in alphabetischer Reihenfolge

Kt	Hauptort	höchste Belastung	tiefste Belastung	Kt
AG ¹	34.5	(verschiedene) 37.8	(Geltwil) 29.3	AG ¹
AI	23.8	(Oberegg) 27.1	(Appenzell) 23.8	AI
AR	30.7	(Hundwil) 32.3	(Teufen) 27.1	AR
BE	41.2	(Schelten) 45.5	(Deisswil) 36.9	BE
BL	42.2	(Waldenburg) 43.1	(verschieden) 38.5	BL
BS ⁹	40.5	(Basel) 40.5	(Bettingen) 36.9	BS ⁹
FR	35.3	(Jaun) 38.0	(Grenng) 28.8	FR
GE	45.0	(verschiedene) 46.0	(Genthod) 41.1	GE
GL ⁷	31.1	(Glarus Nord) 32.0	(Glarus) 31.1	GL ⁷
GR	32.2	(Furna) 36.8	(Rongellen) 25.8	GR
JU	39.0	(verschiedene) 41.6	(Les Breuleux) 36.1	JU
LU ²	30.6	(Luthern) 34.3	(Meggen) 26.0	LU ²
NE	38.1	(verschiedene) 40.1	(Milvignes) 37.8	NE
NW	25.3	(Wolfenschiessen) 25.7	(Hergiswil) 22.5	NW
OW	24.3	(Giswil) 26.5	(Sarnen) 24.3	OW
SG ⁸	32.8	(Wartau) 34.0	(Balgach) 26.3	SG ⁸
SH ⁶	29.8	(verschiedene) 32.2	(verschiedene) 27.0	SH ⁶
SO	33.7	(Holderbank) 37.1	(Kammersrohr) 29.2	SO
SZ	25.3	(Illgau) 25.9	(verschiedene) 20.4	SZ
TG	31.6	(Arbon) 34.2	(Warth-Weiningen) 27.6	TG
TI ⁴	40.1	(verschiedene) 41.2	(Castel San Pietro) 34.4	TI ⁴
UR	25.4	(verschiedene) 27.1	(Seedorf) 25.0	UR
VD ³	41.5	(La Praz) 41.5	(Eclépens) 41.5	VD ³
VS	36.5	(Leukerbad) 40.5	(verschiedene) 35.5	VS
ZG ⁵	22.2	(verschiedene) 23.1	(Baar) 22.1	ZG ⁵
ZH	39.8	(Maschwanden) 41.3	(Kirchberg) 33.7	ZH

* Für Fussnoten vgl. nächste Tabelle.

© Hiny, Steuerrecht 2023

nach Höhe der Steuerbelastung

Kt	Hauptort	höchste Belastung	tiefste Belastung	Kt
SZ	25.3	(Illgau) 25.9	(verschiedene) 20.4	SZ
ZG ⁵	22.2	(Verschiedene) 23.1	(Baar) 22.1	ZG ⁵
NW	25.3	(Wolfenschiessen) 25.7	(Hergiswil) 22.5	NW
AI	23.8	(Oberegg) 27.1	(Appenzell) 23.8	AI
OW	24.3	(Giswil) 26.5	(Sarnen) 24.3	OW
UR	25.4	(verschiedene) 27.1	(Seedorf) 25.0	UR
GR	32.2	(Furna) 36.8	(Rongellen) 25.8	GR
LU ²	30.6	(Luthern) 34.3	(Meggen) 26.0	LU ²
SG ⁸	32.8	(Wartau) 34.0	(Balgach) 26.3	SG ⁸
SH ⁶	29.8	(verschiedene) 32.2	(verschiedene) 27.0	SH ⁶
AR	30.7	(Hundwil) 32.3	(Teufen) 27.1	AR
TG	31.6	(Arbon) 34.2	(Warth-Weiningen) 27.6	TG
FR	35.3	(Jaun) 38.0	(Gren) 28.8	FR
SO	33.7	(Holderbank) 37.1	(Kammersrohr) 29.2	SO
AG ¹	34.5	(verschiedene) 37.8	(Geltwil) 29.3	AG ¹
GL ⁷	31.1	(Glarus Nord) 32.0	(Glarus) 31.1	GL ⁷
ZH	39.8	(Maschwanden) 41.3	(Kilchberg) 33.7	ZH
TI ⁴	40.1	(verschiedene) 41.2	(Castel San Pietro) 34.4	TI ⁴
VS	36.5	(Leukerbad) 40.5	(verschiedene) 35.5	VS
JU	39.0	(verschiedene) 41.6	(Les Breuleux) 36.1	JU
BS ⁹	40.5	(Base) 40.5	(Bettingen) 36.9	BS ⁹
BE	41.2	(Schelten) 45.5	(Deisswil) 36.9	BE
NE	38.1	(verschiedene) 40.1	(Milvignes) 37.8	NE
BL	42.2	(Waldenburg) 43.1	(verschieden) 38.5	BL
GE	45.0	(verschiedene) 46.0	(Genthod) 41.1	GE
VD ³	41.5	(La Praz) 41.5	(Eclépens) 41.5	VD ³

¹ AG: Die Einkommens- und Vermögensteuer (Kanton und Gemeinden) werden von Amtes wegen auf 70% des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögensteuern.

² LU: Der Gesamtbetrag der kant. Einkommensteuer darf 22.8% des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Für verheiratete Personen sowie für verwitwete, geschiedene und ledige Personen darf die kant. Einkommensteuer 22.4% des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

³ VD: Die Staats- und Gemeindesteuer darf total 30% und die Gesamtbelastung auf dem Einkommen und Vermögen auf Kantons- und Gemeindeebene 60% des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

⁴ TI: Ab 2020–2023: reduzierter Staatssteuerfuss von 97%.

⁵ ZG: Ab 2021: Reduktion Kantonssteuerfuss von 82% auf 80% für Steuerperioden 2021–2023.

⁶ SH: Reduktion kantonaler Steuerfuss um 2% für die Steuerperioden 2022 bis 2024.

⁷ GL: Erhöhung Kantonssteuerfuss von 53% auf 58% der einfachen Steuer für das Jahr 2023.

⁸ SG: Ab 2023: Reduktion kantonaler Steuerfuss von 110% auf 105%.

⁹ BS: Gemäss Schlussabstimmung vom 21.9.2022 hat der Grosse Rat folgende Anpassungen beschlossen (Referendumsabstimmung voraussichtlich am 12. März 2023): Senkung des untersten, mittleren und obersten Einkommenssteuersatzes um 0.75 Prozentpunkte auf 21.00%, 27.25% und 28.25%.

© Hanny, Steuerrecht 2023

Anhang 2: Steuerbelastungen in den Kantonen - Vermögenssteuer

Vermögenssteuern nat. Personen 2022

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Bund und den Kantonen/Gemeinden im 2022 geltenden Regelungen zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens sowie des steuerbaren Vermögens für nach dem Aufwand besteuerte natürliche Personen dar (Pauschalsteuer gemäss Art. 14 DBG und Art. 6 StHG). Stand: Dezember 2022.

in alphabetischer Reihenfolge

Kt	Hauptort	höchste Belastung	tiefste Belastung	Kt
AG ¹	0.44	(verschiedene) 0.50	(Geltwil) 0.34	AG ¹
AI	0.23	(verschiedene) 0.29	(Appenzell) 0.23	AI
AR	0.41	(Hundwil) 0.44	(Teufen) 0.33	AR
BE ²	0.57	(verschiedene) 0.65	(verschiedene) 0.49	BE ²
BL ⁹	0.76	(Waldenburg) 0.78	(verschiedene) 0.67	BL ⁹
BS ⁸	0.80	(Basel) 0.80	(Bettingen) 0.69	BS ⁸
FR ⁶	0.52	(Jaun) 0.58	(Gräng) 0.38	FR ⁶
GE ³	1.01	(verschiedene) 1.03	(verschiedene) 0.92	GE ³
GL ¹¹	0.35	(verschiedene) 0.36	(Glarus) 0.35	GL ¹¹
GR	0.32	(Furna) 0.39	(Rongellen) 0.22	GR
JU ¹⁰	0.57	(verschiedene) 0.62	(Les Breuleux) 0.51	JU ¹⁰
LU ⁴	0.29	(Luthern) 0.35	(Meggen) 0.22	LU ⁴
NE	0.68	(verschiedene) 0.73	(Milvignes) 0.68	NE
NW	0.13	(verschiedene) 0.13	(verschiedene) 0.10	NW
OW	0.14	(verschiedene) 0.17	(Sarnen) 0.14	OW
SG ⁷	0.43	(Wartau) 0.45	(Balgach) 0.30	SG ⁷
SH	0.43	(verschiedene) 0.48	(verschiedene) 0.36	SH
SO	0.27	(Holderbank) 0.32	(Kammersrohr) 0.22	SO
SZ	0.20	(Illgau) 0.21	(verschiedene) 0.12	SZ
TG	0.28	(Arbon) 0.32	(verschiedene) 0.22	TG
TI	0.48	(verschiedene) 0.49	(verschiedene) 0.38	TI
UR	0.20	(verschiedene) 0.22	(Seedorf) 0.19	UR
VD ⁵	0.79	(La Praz) 0.81	(Eclépens) 0.68	VD ⁵
VS	0.63	(Leukerbad) 0.75	(verschiedene) 0.60	VS
ZG ¹²	0.27	(verschiedene) 0.29	(verschiedene) 0.27	ZG ¹²
ZH	0.65	(Maschwanden) 0.69	(Kilchberg) 0.51	ZH

- AG: Die Einkommens- und Vermögenssteuer (Kanton und Gemeinden) werden von Amtes wegen auf 70% des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.
- BE: Für Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuer) 25% des Vermögensertrages übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, jedoch höchstens auf 2.4% des steuerbaren Vermögens.
- GE: Maximale Steuerbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer zusammen (inkl. kantonale «centimes additionnels») von 60% des steuerbaren Einkommens; entsprechend gilt eine tiefere Belastung.
- LU: Per 1.1.2020 Erhöhung des einfachen Steuersatzes von 0.75% auf 0.875%. Der Gesamtbeitrag der kant. Vermögenssteuer darf 3.5% des steuerbaren Vermögens nicht übersteigen (beides befristet von 2020–2023).
- VD: Maximale Steuerbelastung durch kantonale und kommunale Vermögens- und Einkommensteuer zusammen von maximal 60% des steuerbaren Einkommens.

nach Höhe der Steuerbelastung

Kt	Hauptort	höchste Belastung	tiefste Belastung	Kt
NW	0.13	(verschiedene) 0.13	(verschiedene) 0.10	NW
SZ	0.20	(Illgau) 0.21	(verschiedene) 0.12	SZ
OW	0.14	(verschiedene) 0.17	(Sarnen) 0.14	OW
UR	0.20	(verschiedene) 0.22	(Seedorf) 0.19	UR
SO	0.27	(Holderbank) 0.32	(Kammersrohr) 0.22	SO
GR	0.32	(Furna) 0.39	(Rongellen) 0.22	GR
TG	0.28	(Arbon) 0.32	(verschiedene) 0.22	TG
LU ⁴	0.29	(Luthern) 0.35	(Meggen) 0.22	LU ⁴
AI	0.23	(verschiedene) 0.29	(Appenzell) 0.23	AI
ZG ¹²	0.27	(verschiedene) 0.29	(verschiedene) 0.27	ZG ¹²
SG ⁷	0.43	(Wartau) 0.45	(Balgach) 0.30	SG ⁷
AR	0.41	(Hundwil) 0.44	(Teufen) 0.33	AR
AG ¹	0.44	(verschiedene) 0.50	(Geltwil) 0.34	AG ¹
GL ¹¹	0.35	(verschiedene) 0.36	(Glarus) 0.35	GL ¹¹
SH	0.43	(verschiedene) 0.48	(verschiedene) 0.36	SH
TI	0.48	(verschiedene) 0.49	(verschiedene) 0.38	TI
FR ⁶	0.52	(Jaun) 0.58	(Greneg) 0.38	FR ⁶
BE ²	0.57	(verschiedene) 0.65	(verschiedene) 0.49	BE ²
JU ¹⁰	0.57	(verschiedene) 0.62	(Les Breuleux) 0.51	JU ¹⁰
ZH	0.65	(Maschwanden) 0.69	(Kilchberg) 0.51	ZH
VS	0.63	(Leukerbad) 0.75	(verschiedene) 0.60	VS
BL ⁹	0.76	(Waldenburg) 0.78	(verschiedene) 0.67	BL ⁹
NE	0.68	(verschiedene) 0.73	(Milvignes) 0.68	NE
VD ⁵	0.79	(La Praz) 0.81	(Eclépens) 0.68	VD ⁵
BS ⁸	0.80	(Basel) 0.80	(Bettingen) 0.69	BS ⁸
GE ³	1.01	(verschiedene) 1.03	(verschiedene) 0.92	GE ³

⁶ FR: Der durchschnittliche Steuersatz wird für den Teil des Privatvermögens, der auf Beteiligungsrechte an Grund- oder Stammkapital einer schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entfällt und deren Titel nicht an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, um 40% reduziert.

⁷ SG: Ab 2023: Reduktion kantonaler Steuerfuss von 110% auf 105%.

⁸ BS: Wenn Vermögens- und Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 Prozent des Vermögensertrags übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 5 ‰ des steuerbaren Vermögens; Gemäss Schlussabstimmung vom 21.9.2022 hat der Grosse Rat folgende Anpassungen beschlossen (Referendumsabstimmung voraussichtlich am 12. März 2023): Senkung der zweiten Tarifstufe von 6.7‰ auf 6.5‰, der dritten Tarifstufe von 9‰ auf 7.9‰ und Abschaffung der vierten Tarifstufe.

⁹ BL: Für 2023: Senkung kantonaler Vermögenssteuertarif auf max. 0.33%.

¹⁰ JU: Beteiligungen an schweizerischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an einer Börse kotiert sind noch Gegenstand eines organisierten ausserbörslichen Handels sind, werden zum Verkehrswert abzüglich 30% der Differenz zwischen diesem Wert und dem Nennwert bewertet.

¹¹ GL: Für Beteiligungen an einem neu gegründeten Unternehmen einer juristischen Person mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton, welches dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient, kann auf Antrag für die ersten 10 Geschäftsjahre ein reduzierter Verkehrswert festgelegt werden.

¹² ZG: Ab 2021: Reduktion Kantonssteuerfuss von 82% auf 80% für Steuerperioden 2021–2023.

© Hiny, Steuerrecht 2023

Anhang 3: Steuerbelastungen in den Kantonen – Gewinnsteuer

Gewinnsteuer jur. Personen 2022

Die nachfolgenden Berechnungen stellen die maximale Steuerbelastung (statutarischer und effektiver Grenzsteuersatz) in % des Gewinns für ordentlich besteuerte juristische Personen inklusive direkte Bundessteuer sowie – wo anwendbar – Kirchensteuern für die Steuerperiode 2022 dar. Es wird jeweils die Steuerbelastung am Hauptort und – falls diesbezüglich Unterschiede bestehen – in der Gemeinde mit der höchsten bzw. tiefsten Belastung gezeigt. Stand der Berechnungen: Dezember 2022.

in alphabetischer Reihenfolge

Kt	Belastung Hauptort statutarisch	Belastung Hauptort effektiv	höchste Belastung effektiv	tiefste Belastung effektiv	Kt
AG	21.10	17.42 ⁶	Kantonaler Einheitssatz	17.42	AG
AI ¹	14.50	12.66	Kantonaler Einheitssatz	12.66	AI ¹
AR	15.00	13.04	Kantonaler Einheitssatz	13.04	AR
BE	26.65	21.04 ⁸	(Schelten) 22.79	(verschiedene) 19.41	BE
BL ¹⁵	21.90	17.97 ^{4, 9, 12}	(verschiedene) 17.97	(verschiedene) 15.90	BL ¹⁵
BS	15.00	13.04	Kantonaler Einheitssatz	13.04	BS
FR	16.44	14.12	(verschiedene) 14.70	(Gren) 12.66	FR
GE	16.28	14.00	(verschiedene) 14.11	(Genthod) 13.60	GE
GL	14.03	12.31	(Glarus Süd) 12.58	(Glarus) 12.31	GL
GR	17.33	14.77	Kantonaler Einheitssatz	14.77	GR
JU	19.05	16.00 ¹⁰	(verschiedene) 16.67	(Les Breuleux) 15.25	JU
LU	13.90	12.20	(Luthern) 13.16	(Meggen) 11.22	LU
NE	15.70 ¹⁶	13.57 ¹⁶	Kantonaler Einheitssatz	13.57	NE
NW	13.60	11.97	Kantonaler Einheitssatz	11.97	NW
OW	14.60	12.74	Kantonaler Einheitssatz	12.74	OW
SG ^{2,14}	16.82	14.40	Kantonaler Einheitssatz	14.40	SG ^{2,14}
SH	16.01	13.80 ⁵	(Oberhallau) 14.50	(Buchberg) 12.52	SH
SO	18.05	15.29	(Zullwil) 16.29	(Feldbrunnen-St.Niklaus) 13.85	SO
SZ ³	16.36	14.06	(Illgau) 14.42	(Wollerau) 11.75	SZ ³
TG	15.23	13.21	(Arbon) 13.88	(Bottighofen) 12.17	TG
TI	23.70	19.16 ¹¹	(verschiedene) 19.52	(Castel San Pietro) 17.12	TI
UR	14.46	12.63	(Gurtellen) 13.41	(Schattdorf) 12.61	UR
VD	16.28	14.00	(La Praz) 14.11	(Eclépens) 13.19	VD
VS ⁷	20.60	17.08	(verschiedene) 17.08	(verschiedene) 16.98	VS ⁷
ZG ¹³	13.45	11.85	(Menzingen) 12.22	(Baar) 11.84	ZG ¹³
ZH	24.46	19.65	(Wildberg) 20.27	(Kilchberg) 17.35	ZH

* Für Fussnoten vgl. nächste Tabelle.

© Hanny, Steuerrecht 2023

nach Höhe der Steuerbelastung

Kt	Belastung Hauptort statutarisch	Belastung Hauptort effektiv	höchste Belastung effektiv		tiefste Belastung effektiv		Kt
LU	13.90	12.20	(Luthern)	13.16	(Meggen)	11.22	LU
SZ ³	16.36	14.06	(Illgau)	14.42	(Wollerau)	11.75	SZ ³
ZG ¹³	13.45	11.85	(Menzingen)	12.22	(Baar)	11.84	ZG ¹³
NW	13.60	11.97	Kantonaler Einheitssatz		11.97		NW
TG	15.23	13.21	(Arbon)	13.88	(Bottighofen)	12.17	TG
GL	14.03	12.31	(Glarus Süd)	12.58	(Glarus)	12.31	GL
SH	16.01	13.80 ⁵	(Oberhallau)	14.50	(Buchberg)	12.52	SH
UR	14.46	12.63	(Gurtellen)	13.41	(Schattdorf)	12.61	UR
AI ¹	14.50	12.66	Kantonaler Einheitssatz		12.66		AI ¹
FR	16.44	14.12	(verschiedene)	14.70	(Greny)	12.66	FR
OW	14.60	12.74	Kantonaler Einheitssatz		12.74		OW
AR	15.00	13.04	Kantonaler Einheitssatz		13.04		AR
BS	15.00	13.04	Kantonaler Einheitssatz		13.04		BS
VD	16.28	14.00	(La Praz)	14.11	(Eclépens)	13.19	VD
NE	15.70 ¹⁶	13.57 ¹⁶	Kantonaler Einheitssatz		13.57		NE
GE	16.28	14.00	(verschiedene)	14.11	(Genthod)	13.60	GE
SO	18.05	15.29	(Zullwil)	16.29	(Feldbrunnen-St.Niklaus)	13.85	SO
SG ^{2,14}	16.82	14.40	Kantonaler Einheitssatz		14.40		SG ^{2,14}
GR	17.33	14.77	Kantonaler Einheitssatz		14.77		GR
JU	19.05	16.00 ¹⁰	(verschiedene)	16.67	(Les Breuleux)	15.25	JU
BL ¹⁵	21.90	17.97 ^{4, 9, 12}	(verschiedene)	17.97	(verschiedene)	15.90	BL ¹⁵
VS ⁷	20.60	17.08	(verschiedene)	17.08	(verschiedene)	16.98	VS ⁷
TI	23.70	19.16 ¹¹	(verschiedene)	19.52	(Castel San Pietro)	17.12	TI
ZH	24.46	19.65	(Wildberg)	20.27	(Kilchberg)	17.35	ZH
AG	21.10	17.42 ⁶	Kantonaler Einheitssatz		17.42		AG
BE	26.65	21.04 ⁸	(Schelten)	22.79	(verschiedene)	19.41	BE

¹ AI: Auf Antrag wird eine Reduktion der Gewinnsteuer um 25% auf sofort ausgeschütteten Gewinn vorgenommen.

² SG: Freigrenze von CHF 5000 für Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen.

³ SZ: Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer (Kapitalsteuer), wenn diese die nach den §§ 71 bis 77 StG SZ berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.

⁴ BL: Der Reinertrag von juristischen Personen, welche bis 2019 nach §§ 63–65 (als Holdinggesellschaft, Domizilgesellschaft oder als Sonderfall) besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4% (Staatssteuer) bzw. 2,42% (Gemeindesteuer) besteuert; d.h. insgesamt 13,45%. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

⁵ SH: Ab 2025: 12,10%.

⁶ AG: 15,1% auf den ersten CHF 250000 des steuerbaren Reingewinns; 18,6% auf dem übrigen Reingewinn; Reduktion der Gewinnbesteuerung in drei Etappen (2022, 2023, 2024) auf 15,1% im Jahr 2024.

⁷ VS: 11,89% auf den ersten CHF 250000 des steuerbaren Reingewinns; 17,08% auf dem übrigen Reingewinn.

⁸ BE: 13,46% auf den ersten CHF 10000 des steuerbaren Reingewinns, dann abgestuft bis 21,04% Grenzsteuersatz.

⁹ BL: 16,53% auf den ersten CHF 100000 des steuerbaren Reingewinns; 17,97% auf dem übrigen Reingewinn.

¹⁰ JU: 2022/2023: 16%; ab 2024: 15%.

¹¹ TI: 2020–2023: 19,16%; 2024: 19,11%; ab 2025: 15,89%.

¹² BL: 2020–2022: 16,53–17,97%; 2023/2024: 15,9%; ab 2025: 13,45%.

¹³ ZG: Ab 2021: Reduktion Kantonssteuerfuss von 82% auf 80% für Steuerperioden 2021–2023.

¹⁴ SG: Ab 2023: Reduktion des kantonalen Steuerfuss von 110% auf 105%.

¹⁵ BL: Ab 2023: Senkung Gewinnsteuersatz auf 6,5%; Gemeindesteuerfuss max. 55% der Staatssteuer.

Anhang 4: Steuerbelastungen in den Kantonen - Kapitalsteuer

Kapitalsteuer jur. Personen 2022

Die nachfolgenden Berechnungen stellen die maximale Steuerbelastung in % des Kapitals für **ordentlich besteuerte juristische Personen** inklusive – wo anwendbar – Kirchensteuern für die Steuerperiode 2022 dar. Es wird jeweils die Steuerbelastung am Hauptort und – falls diesbezüglich Unterschiede bestehen – in der Gemeinde mit der höchsten bzw. tiefsten Belastung gezeigt. Ebenso wird die ermässigte Steuerbelastung am Hauptort in % des Kapitals, welches auf **Patente, Beteiligungen und Konzerndarlehen** entfällt, angegeben. Stand der Berechnungen: Dezember 2022.

in alphabetischer Reihenfolge

Kt	Belastung Hauptort	höchste Belastung	tiefste Belastung	Patente, Beteiligungen und Konzerndarlehen (%)/**	Anrechnung der Gewinnsteuer	Kt
AG	0.126	Kantonaler Einheitssatz	0.126	0(100)	Ja	AG
AI	0.050	Kantonaler Einheitssatz	0.050	0.025(50)	Ja	AI
AR	0.048	Kantonaler Einheitssatz	0.048	0(100)	Nein	AR
BE	0.023	(Schelten) 0.026	(verschiedene) 0.020	0.023(0)	Ja	BE
BL	0.160 ¹⁴	Kantonaler Einheitssatz	0.160	0.032 (80)	Nein	BL
BS	0.100	Kantonaler Einheitssatz	0.100	0.02(80)	Nein	BS
FR	0.190	(verschiedene) 0.210	(Gren) 0.141	0.019 (90) ¹²	Ja	FR
GE	0.401	(verschiedene) 0.409	(Genthod) 0.371	0.001(99.7)	Ja ⁴	GE
GL	0.246	(verschiedene) 0.262	(verschiedene) 0.246	0(100)	Nein	GL
GR	0.491	Kantonaler Einheitssatz	0.491	0(100) ^{2, 13}	Nein	GR
JU	0.187	(verschiedene) 0.204	(Les Breuleux) 0.168	0.025 (86.6)	Nein	JU
LU ⁸	0.180	(Luthern) 0.222	(Meggen) 0.138	0.001 (99.46)	Nein	LU ⁸
NE	0.500	Kantonaler Einheitssatz	0.500	0.001 (99.8)	Ja	NE
NW	0.010	Kantonaler Einheitssatz	0.010	0.01(0)	Nein	NW
OW	0.001	Kantonaler Einheitssatz	0.001	0.001(0)	Nein	OW
SG ³	0.059	Kantonaler Einheitssatz	0.059	0(100) ⁶	Ja	SG ³
SH	0.005	(Oberhallau) 0.005	(Buchberg) 0.004	0.005(0)	Nein	SH
SO	0.174 ⁹	(Zullwil) 0.199	(Feldbrunnen St. Niklaus) 0.138	0.009(95)	Ja ⁷	SO
SZ ⁵	0.012	(Illgau) 0.013	(Wollerau) 0.007	0.012(0)	Ja	SZ ⁵
TG	0.040 ¹⁰	(Arbon) 0.046	(Bottighofen) 0.032	0.004(90)	Ja	TG
TI	0.285	(verschiedene) 0.296	(Castel San Pietro) 0.228	0(100)	Ja ¹¹	TI
UR	0.001	(Unterschächen) 0.364	(Seedorf) 0.001	0.001(0)	Nein	UR
VD	0.140	(La Praz) 0.143	(Eclépens) 0.121	0.07(50) ⁹	Ja	VD
VS	0.507	(verschiedene) 0.507	(verschiedene) 0.500	0.02–0.05 (90)	Nein	VS
ZG ¹	0.071	(Menzingen) 0.077	(Baar) 0.070	0.001(98)	Nein	ZG ¹
ZH	0.171	(Wildberg) 0.181	(Kilchberg) 0.134	0.017(90)	Nein	ZH

* Ermässigung gemäss Art. 29 Abs. 3 StHG und entsprechender kantonaler Umsetzung.

** In Klammern wird die Ermässigung in % gegenüber der ordentlichen Kapitalsteuerbelastung am Hauptort angegeben.

Alle Steuersätze, die durch eine Multiplikation mit Steuerfüssen zustande kommen, wurden mit den Steuerfüssen 2022 gerechnet.

© Hinny, Steuerrecht 2023

nach Höhe der Steuerbelastung

Kt	Belastung Hauptort	höchste Belastung	tiefste Belastung	Patente, Beteiligungen und Konzerndarlehen (%) ¹⁾ **	Anrechnung der Gewinnsteuer	Kt
OW	0.001	Kantonaler Einheitssatz	0.001	0.001(0)	Nein	OW
UR	0.001	(Unterschächen) 0.364	(Seedorf) 0.001	0.001(0)	Nein	UR
SH	0.005	(Oberhallau) 0.005	(Buchberg) 0.004	0.005(0)	Nein	SH
SZ⁵	0.012	(Illgau) 0.013	(Wollerau) 0.007	0.012(0)	Ja	SZ⁵
NW	0.010	Kantonaler Einheitssatz	0.010	0.01(0)	Nein	NW
BE	0.023	(Schelten) 0.026	(verschiedene) 0.020	0.023(0)	Ja	BE
TG	0.040 ¹⁰	(Arbon) 0.046	(Bottighofen) 0.032	0.004(90)	Ja	TG
AR	0.048	Kantonaler Einheitssatz	0.048	0(100)	Nein	AR
AI	0.050	Kantonaler Einheitssatz	0.050	0.025(50)	Ja	AI
SG³	0.059	Kantonaler Einheitssatz	0.059	0(100) ⁶	Ja	SG³
ZG¹	0.071	(Menzingen) 0.077	(Baar) 0.070	0.001(98)	Nein	ZG¹
BS	0.100	Kantonaler Einheitssatz	0.100	0.02(80)	Nein	BS
VD	0.140	(La Praz) 0.143	(Eclépens) 0.121	0.07(50) ⁹	Ja	VD
AG	0.126	Kantonaler Einheitssatz	0.126	0(100)	Ja	AG
ZH	0.171	(Wildberg) 0.181	(Kilchberg) 0.134	0.017(90)	Nein	ZH
SO	0.174 ⁹	(Zullwil) 0.199	(Feldbrunnen St. Niklaus) 0.138	0.009(95)	Ja ⁷	SO
LU⁸	0.180	(Luthern) 0.222	(Meggen) 0.138	0.001(99.46)	Nein	LU⁸
FR	0.190	(verschiedene) 0.210	(Gren) 0.141	0.019(90) ¹²	Ja	FR
BL	0.160 ¹⁴	Kantonaler Einheitssatz	0.160	0.032(80)	Nein	BL
JU	0.187	(verschiedene) 0.204	(Les Breuleux) 0.168	0.025(86.6)	Nein	JU
TI	0.285	(verschiedene) 0.296	(Castel San Pietro) 0.228	0(100)	Ja ¹¹	TI
GL	0.246	(verschiedene) 0.262	(verschiedene) 0.246	0(100)	Nein	GL
GE	0.401	(verschiedene) 0.409	(Genthod) 0.371	0.001(99.7)	Ja ⁴	GE
GR	0.491	Kantonaler Einheitssatz	0.491	0(100) ^{2, 13}	Nein	GR
NE	0.500	Kantonaler Einheitssatz	0.500	0.001(99.8)	Ja	NE
VS	0.507	(verschiedene) 0.507	(verschiedene) 0.500	0.02–0.05(90)	Nein	VS

¹ ZG: Ab 2021: Reduktion Kantonssteuerfuss von 82% auf 80% für Steuerperioden 2021–2023.

² GR: Mindeststeuer gem. Art. 90a StG GR (derzeit CHF 393).

³ SG: Ab 2023: Reduktion kantonaler Steuerfuss von 110% auf 105%.

⁴ GE: 2023 werden höchstens 75% der Gewinnsteuer auf die Kapitalsteuer angerechnet.

⁵ SZ: Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer (Kapitalsteuer), wenn diese die nach den §§ 71 bis 77 StG SZ berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.

⁶ SG: Einfache Mindeststeuer von CHF 100.

⁷ SO: 16% der Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

⁸ LU: Minimale Kapitalsteuer CHF 500 für Kapitalgesellschaften, CHF 200 für Genossenschaften.

⁹ SO/VD: Mindestens CHF 200 bei persönlicher Zugehörigkeit und CHF 100 bei wirtsch. Zugehörigkeit.

¹⁰ TG: Mindestens CHF 200.

¹¹ TI: Bis 2024 werden 10%, ab 2025 16% der Gewinnsteuer bei der Kapitalsteuer angerechnet.

¹² FR: Konzerndarlehen werden von der Ermässigung nicht erfasst.

¹³ GR: Keine Ermässigung bei Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit.

¹⁴ BL: Bis 2022 fixierter Gemeindesteuerfuss. Ab 2023 setzen Gemeinden wieder jährlich einen Steuerfuss fest (bis maximal 55% der Staatssteuer, d.h. Kapitalsteuer insgesamt maximal 0.16%).